

**Zu Frage 16:****Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 16 Abg. Aller (SPD)****Konflikt um anhaltende Geruchsbelästigungen in Seelze - Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker kritisieren Behörden wegen zögerlicher Ermittlungen und mangelhafter Informationspolitik**

## Vorbemerkungen:

Zuständige Überwachungsbehörden sind die Stadt Seelze als Gefahrenabwehrbehörde, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hannover für die Überwachung des Anlagenbetriebs gewerblicher Unternehmungen, u. a. der Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für die Überwachung der Einleiterwerte in die Leine und die Region Hannover als Überwachungsbehörde für die Gewässerqualität der Leine. Diese Behörden haben fortwährend im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Anstrengungen unternommen, den Verursacher für die Geruchsbelästigungen in Seelze und Umgebung zu identifizieren. Im Ermittlungszeitraum seit der vorausgegangenen Landtagsanfrage im Mai 2011 konnten auch die neuen Beschwerden mit betrieblichen Vorgängen nicht zweifelsfrei in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden. Mit Unterstützung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover und der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) wurden Bürgerinnen und Bürger in der Wahrnehmung, Dokumentation und Beurteilung von Gerüchen geschult. Die Dokumentationen wurden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover am 04.11.2011 vorgelegt, konnten jedoch bis heute noch nicht abschließend ausgewertet werden.

In der öffentlichen Diskussion wurde mehrfach auf Analyseergebnisse einer Abwasserprobe der Region Hannover Bezug genommen. Aus wasserrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht ist zu dieser Abwasserprobe folgendes festzustellen:

Die Beauftragung der Probenahme und deren Auswertung erfolgte weder in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, welches für eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung zuständig ist, noch mit dem NLWKN, der die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage im Hinblick auf die in der Einleiterlaubnis festgelegten Überwachungswerte durchführt.

Da die Probenahme und die Analyse nicht entsprechend der jeweils geltenden Normen durchgeführt wurden, konnten die zuständigen Fachbehörden aus diesem Untersuchungsergebnis in Ermangelung eines herstellbaren Bezugs zu geltenden Beurteilungskriterien keine Maßnahmen ableiten. Dementsprechend dient dieses Untersuchungsergebnis lediglich als Indiz für weitergehende Ermittlungen.

Zur qualitätsgesicherten Ermittlung von Geruchsemission einer Quelle ist es erforderlich die Emissionsquelle sachgerecht zu beproben und mittels Olfaktometrie entsprechend der DIN EN 13725 zu analysieren. Die Probenahme ist in diesem Zusammenhang ein zentrales Element, da sie einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis des olfaktometrischen Messverfahrens hat. Die VDI Richtlinie 3880 - Olfaktometrie, Statische Probenahme - gibt konkrete Hinweise wie z. B. die Beprobung von Flächenquellen vorgenommen werden kann. Aus fachlicher Sicht ist für Umsetzung des olfaktometrischen Messverfahrens eine qualitätsgesicherte Probenahme nach der o. g. VDI Richtlinie erforderlich. Die im vorliegenden Fall angewandte Vorgehensweise ist nicht geeignet, eine qualitätsgesicherte Aussage über die Geruchsstoffkonzentration des beprobten Mediums zu erzeugen.

Aus der gaschromatographischen Übersichtsanalyse des umweltanalytischen Labors lassen sich keine Rückschlüsse auf die Geruchsstoffkonzentration der untersuchten Probe ziehen. Demnach lässt die Kenntnis über die Konzentration von Einzelstoffen keine Rückschlüsse auf die Geruchsstoffkonzentration der Probe zu.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer wasserrechtlichen Bewertung der Untersuchungsergebnisse ist anzumerken, dass die Abwasserverordnung des Bundes entsprechende Parameter nicht vorsieht. Die Untersuchungsergebnisse der Abwasserprobe erlauben keine Benennung des Verursachers.

Trotz der fachlichen Kritik an dieser Abwasserprobe wurde diese vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover und dem NLWKN zum Anlass genommen, bei der Fa. Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH in diesem Bereich weitere Ermittlungen durchzuführen, die zur Zeit noch andauern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Weil es immer wieder Hinweise darauf gab, dass der Geruch der Leine identisch ist mit dem in Seelze als belästigend wirkenden „chemisch-süßlichen“ Geruch, rückte der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage in den Fokus.

Die zuständigen Überwachungsbehörden haben im Zeitraum seit der vorausgegangenen Landtagsanfrage im Mai diesen Jahres fortlaufend Ermittlungen durchgeführt, um die Ursache für die Geruchsbelästigungen zu identifizieren. Entgegen anderslautender Aussagen der Presse und der Region Hannover ist eine Bestimmung einer oder mehrerer Quellen bis heute nicht eindeutig möglich.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat auf dem Treffen zum Nachbarschaftsdialog am 19.05.2011 die Bildung und Schulung eines Geruchsermittlungsteams angeregt. Diese Gruppe von Personen wurde mit Hilfe der ZUS LLG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim am 07.09.2011 in Seelze geschult.

Unabhängig davon hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover eigenständig und in Zusammenarbeit mit der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH zusätzliche Ursachenforschung betrieben, um mögliche Quellen auf deren Betriebsgelände zu lokalisieren. Dazu wurden mehrere Besprechungen und Überprüfungen vor Ort auf dem Betriebsgelände durchgeführt.

Dabei wurden keine Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt.

Eine konkrete Lokalisierung einer Quelle, die mit den vorliegenden Beschwerden im Zusammenhang stehen könnte, war bis heute nicht möglich.

Die bisher vom Nachbarschaftskreis der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH vorgetragene Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher Emissionsquellen auf dem Betriebsgelände dieser Firma, wurden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich und konkret überprüft.

Die Stadt Seelze erhielt am 15.06.2011 den endgültigen Auswertungsbericht über die in Auftrag gegebenen Luftmessungen über einen Zeitraum von 7 Tagen. Die Analyse der erhaltenen Chromatogramme/Massenspektren identifizierten keine Substanzen, denen ein spezifischer Geruch zugeordnet werden könnte. Auch konnten keinerlei toxische Verbindungen nachgewiesen werden. Am 07.07.2011 fand auf Einladung der Stadt Seelze ein Behördentreffen statt.

Die Hinweise und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zum Thema Geruchsbelästigungen werden weiter von der Stadt Seelze gesammelt, dokumentiert und der Region Hannover, dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover und der Fa. Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Öffentlichkeit wird von der Stadt Seelze über die örtliche Presse und anlässlich der Nachbarschaftskreise der Fa. Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH über den jeweils aktuellen Sachstand informiert.

Die Region Hannover ist als Wasserbehörde tätig und überwacht das Wasser u. a. der Leine im Hinblick auf illegale Einleitungen. Die Region Hannover wurde als Immissionschutzbehörde bislang nicht tätig, weil unter den von ihr zu überwachenden Anlagen bisher keine als Quelle dieser speziellen Gerüche vermutet wurde.

Anlässlich einer Kläranlagenschau bei der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH wurde in Aussicht genommen, dass die Region Hannover eine Probe des Abwassers zieht, wenn der Geruch wieder auftreten sollte. Am 10.08.2011 wurde eine Probe im Bereich der Kläranlage gezogen und eine gaschromatographische Analyse des Abwassers in Auftrag gegeben. Über das Ergebnis wurden Fa. Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, NLWKN, GAA Hannover und Stadt Seelze im Zeitraum vom 17.08. bis 19.08.2011 informiert. Die Probenahme und Analyse erfolgten nicht, wie bereits beschrieben, entsprechend der jeweils geltenden Normen, sodass die zuständigen Fachbehörden aus diesem Untersuchungsergebnis in Ermangelung eines herstellbaren Bezugs zu geltenden Beurteilungskriterien keine Maßnahmen ableiten konnten. Dementsprechend dient dieses Untersuchungsergebnis lediglich als Indiz für weitergehende Ermittlungen.

Die zuständigen Behörden sind ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachgekommen.

Zu 2:

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger durch deren Schulung zur qualifizierten Wahrnehmung von Gerüchen. Die zusammengestellten Informationen der geschulten Bürgerinnen und Bürger wurden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover am 04.11.2011 vorgelegt. Diese konnten bis heute nicht abschließend ausgewertet werden, so dass eine bewertende Aussage zu den ermittelten Ergebnissen heute jedoch noch nicht möglich ist.

Zu 3:

Die zuständigen Behörden sind ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachgekommen. Die Identifizierung der Geruchsquelle gestaltet sich schwierig, weil die Geruchsbelästigungen nicht kontinuierlich und teilweise auch an unterschiedlichen Orten auftreten. Grundlage für verwaltungsrechtliche Veranlassung ist die Feststellung der Kausalität zwischen Verursacher und Belästigung, sodass keine der beteiligten Behörden Veranlassungen treffen kann ohne den Verursacher nachweisbar ermittelt zu haben. Mit der Schulung eines Geruchsermittlungsteams von Bürgerinnen und Bürgern Anfang September wurde eine neue Vorgehensweise eingeführt, deren Ermittlungsergebnisse abzuwarten sind. Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten ist die Abstimmung der beteiligten Behörden für das Ermittlungsergebnis von besonderer Bedeutung. Es ist beabsichtigt, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover im Rahmen der fortzusetzenden Ermittlungen eine koordinierende Funktion zu übertragen. Weitere Verbesserungspotentiale sind in der Ermittlungs- und Überwachungsarbeit zum heutigen Zeitpunkt nicht erkennbar.